

Hausordnung der Stadt- und Regionalbibliothek Gera

Allgemeines

Die Stadt- und Regionalbibliothek Gera steht mit ihren Angeboten allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt jeder Besucher die Hausordnung verbindlich an. Die Ausübung des Hausrechts wird vom Bibliothekspersonal wahrgenommen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Personen, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen bzw. sich ungebührlich verhalten, kann nach mündlicher Ermahnung der Zutritt zur Bibliothek versagt bzw. der Verweis aus dieser erteilt werden. Dazu befugt sind die Beschäftigten der Bibliothek.

Der Zutritt zu Bibliotheksräumen ist Personen untersagt, die unter Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen bzw. denen Hausverbot ausgesprochen ist. Diebstähle werden zur Anzeige gebracht und ziehen im Regelfall ein Hausverbot nach sich.

Rücksichtsvolles Verhalten

Der Aufenthalt in der Bibliothek ist so zu gestalten, dass weder Besucher noch Mitarbeiter behindert, gefährdet, gestört oder belästigt werden. Die Räumlichkeiten, das Inventar und die Medien sind pfleglich zu behandeln. Das Betreten nichtöffentlicher Bereiche ist nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch das Bibliothekspersonal gestattet. Zur Aufbewahrung von Taschen, Rucksäcken und anderen sperrigen Gegenständen sind die dafür vorgesehenen Schließfächer zu nutzen. Das Fahren auf Inlineskates, Skateboards oder Rollern sowie das Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen ist in den Räumen der Bibliothek verboten. Tiere (mit Ausnahme von Blindenhunden) dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist ausschließlich an den Tischplätzen im Foyer gestattet.

Das Rauchen sowie der Verzehr mitgebrachter alkoholischer Getränke ist in den Räumen der Bibliothek generell verboten.

Jegliche Veränderungen an technischen Geräten und Anlagen der Bibliothek sowie das Öffnen und Schließen von Fenstern dürfen nur durch das Bibliothekspersonal erfolgen.

Die Benutzung von Mobiltelefonen ist gestattet, jedoch sind Klingeltöne, Musik und Toneffekte stummzuschalten. Bei jeglichen Unterhaltungen ist auf andere Besucher unbedingt Rücksicht zu nehmen.

Aufsichtspflicht, Haftung

Die Stadt- und Regionalbibliothek Gera haftet grundsätzlich nicht für mitgebrachte Gegenstände.

Fundsachen sind den Mitarbeitern der Bibliothek abzuliefern.

Für Minderjährige sind die begleitenden Erwachsenen aufsichtspflichtig. Für Minderjährige ohne verantwortliche Begleitpersonen besteht keine Aufsichtspflicht durch das Personal der Bibliothek. Eine Haftung bei Unfällen von Minderjährigen wird von der Bibliothek grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn die Minderjährigen an speziellen Programmen der Bibliothek teilnehmen.

Die Benutzer der Bibliothek haften für mutwillig oder grob fahrlässig verschuldete Sachschäden an Einrichtungsgegenständen und technischen Geräten.

Bibliotheksbennutzung

Die Ausleihe von und der Umgang mit den bereitgestellten Medien wird durch die jeweils gültige Benutzungssatzung der Bibliothek geregelt.

Die Leihfristen für die unterschiedlichen Medien betragen:

Spielfilme/ Kinderfilme	1 Woche
Zeitschriften, Bestseller, Sach-DVDs, CDs, elektronische Spiele, Spielkonsolen & Zubehör	2 Wochen
Bücher, Spiele, Schallplatten, Hörbücher, Sprachkurse, Noten, eBook-Reader	4 Wochen
Bilder	6 Monate

Die maximale Anzahl ausleihbarer Medien beträgt pro Benutzerausweis 60 Medien.

Die Bibliothek ist berechtigt, in begründeten Fällen die Anzahl ausleihbarer Medien für einzelne Benutzer weiter einzuschränken.

Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Anzahl ausleihbarer Medien auf 30 beschränkt.

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind ausschließlich zur Ausleihe von Medien aus dem Bestand der Kinderbibliothek, der Jugendbibliothek und Musikbibliothek berechtigt. Die Anzahl ausleihbarer Medien ist für sie auf 15 beschränkt.

Bei Verlust des Benutzerausweises berechnen wir 5 € für die Neuausstellung.

Nutzung des Selbstverbuchungsservice

Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien vor der Ausleihe auf Vollständigkeit zu überprüfen. Fehlende Teile sind unverzüglich anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung gilt das Medium als vollständig ausgeliehen. Bei der Benutzung der Selbstverbuchungsstation muss der Verbuchungsvorgang stets abgeschlossen werden, bevor die Station verlassen wird. Für Fremdverbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haftet der Benutzer. Im Rahmen der Selbstverbuchung werden keine personenbezogenen Daten gespeichert. Der Benutzerausweis enthält keinen RFID-Chip.

Sonstiges

Film-, Foto- und Dreharbeiten sowie die Durchführung von Sammlungen und Unterschriften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bibliotheksleitung.

Jegliche in den Bibliotheksräumen geplanten Werbemaßnahmen für Dritte bedürfen der Zustimmung der Bibliotheksleitung. Dazu zählen u.a. das Verteilen oder Anschlagen von Flugblättern, Flugschriften, Reklamezetteln oder Plakaten, die Beschriftung von Wänden und Fußböden sowie das Zeigen von Plakaten und Transparenten mit geschäftlichem oder politischem Inhalt.

Gera, den 27.02.2017

Stadt- und Regionalbibliothek, Leiter